Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Bekanntmachung

Die Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 16.01.2020 statt.
Beginn: 17:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 04. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 21.11.2019

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund - Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0075/2019

3.2 Gebietsabgrenzung für die Gesamtmaßnahme „Knieper West“ im Rahmen des Städte-bauförderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ nach § 171e BauGB
Vorlage: B 0080/2019

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 Anpassung von Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund
hier: grundhafter Ausbau des Groß Lüdershäger Weges
Einreicher: Peter Paul, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0050/2019

4.2 Tätigkeitsbericht des Klimaschutzbeauftragten der Hansestadt Stralsund

4.3 Nachhaltige Entwicklung Stralsund: Beteiligung an der Kampagne "Fairtrade Towns" zur Erlangung des Titels "Fairtrade Stadt"
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Linke offene Liste
Vorlage: AN 0049/2019

5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6 Beratung zu Beschlussvorlagen

7 Beratung zu aktuellen Themen

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Niederschrift
der 04. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 21.11.2019
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	18:35 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Hendrik Lastovka

stellv. Vorsitzende/r
Herr Thomas Haack
Herr Stefan Bauschke

Mitglieder
Herr Christian Binder
Herr Jan Gottschling
Herr Ulrich Grösser
Herr Stefan Nachtwey
Herr Jürgen Suhr

Vertreter
Herr Bernd Röll — Vertretung für Frau Ute Bartel

Protokollführer
Frau Gaby Ely

von der Verwaltung
Herr Stephan Bogusch
Frau Kirstin Gessert
Herr Andre Kobsch
Herr Stephan Latzko
Frau Sabine Uhlig
Frau Kristina Wilcke

Gäste
Herr Michael Adomeit
Frau Liane Hahn

Tagesordnung:

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom17.10.2019

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 Bürgerinitiative Mein Radnetz Stralsund - Ergebnisse der Bürgerbefragung

4.2 Anpassung von Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund
hier: grundhafter Ausbau des Groß Lüdershäger Weges
Einreicher: Peter Paul, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0050/2019

4.3 Anlegen einer Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle "Voigdehäger Weg"
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0149/2019

4.4 Errichtung Wartehäuschen an der Haltestelle Blütenweg
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0076/2019

4.5 zu den Markierungspfosten (Quartier 17)
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0239/2019

4.6 Informationen aus der Sitzung des Gestaltungsbeirates

5 Verschiedenes

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:
Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom17.10.2019

Die Niederschrift der 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 17.10.2019 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

Im öffentlichen Teil liegen keine Beschlussvorlagen zur Beratung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Bürgerinitiative Mein Radnetz Stralsund - Ergebnisse der Bürgerbefragung

Herr Lastovka lässt über das Rederecht für Herrn Grabe von der Bürgerinitiative Mein Radnetz Stralsund wie folgt abstimmen:

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

Herr Grabe informiert, dass es im Rahmen einer Bürgerbefragung 300 Zuschriften mit Anregungen zur Verbesserung des Radverkehrs und der Verkehrssituation in Stralsund gab.
Die Bürgerinitiative vertritt die Auffassung, dass durch bessere Bedingungen für Radfahrer zugleich bessere Bedingungen für alle Verkehrsteilnehmer geschaffen werden können. Dazu könnte eine Entflechtung von Rad-, Fußgänger- sowie Kfz-Verkehr beitragen, z.B. durch die Einrichtung von Schutzstreifen.
Im Ergebnis der Bürgerbefragung wird außerdem die Streckenführung vorhandener Radstreifen, z.B. in der K.-Marx-Straße, kritisiert.
Zur Verkehrsberuhigung würde zudem die Herausnahme des Kfz-Verkehrs, ausgenommen Anwohner- und Lieferverkehr, in der Wasserstraße und Am Fischmarkt beitragen. Stattdessen sollte eine Umfahrung über Franken- und Knieperwall forciert werden.
Die Parkmöglichkeiten im Kernbereich der Altstadt sollten den Gewerbetreibenden und Anwohnern vorbehalten sein. Parkflächen für Pkw könnten zudem in Stellflächen für Fahrräder umgewandelt werden (ein Pkw-Parkplatz entspricht bis zu 10 Stellflächen für Fahrräder). Dadurch entstünden auch Stellflächen für die zunehmende Anzahl an Lastenfahrrädern.
Bei der Umgestaltung der Hafeninsel sollte berücksichtigt werden, dass diese möglichst den Fußgängern und Radfahrern vorbehalten bleibt.
Die Straßen im Altstadtbereich sind aufgrund der Beschaffenheit nicht für den starken Verkehr ausgelegt. Eine Verkehrsberuhigung hätte positive Auswirkungen für den Status des Weltkulturerbes sowie die Gesundheit der Anwohner.
Die Bürgerinitiative regt außerdem an, die Park and Ride-Möglichkeiten auszubauen.
Die Maßnahmen aus dem Klimaschutzteilkonzept sollten weiter umgesetzt werden.

Herr Lastovka dankt für die Ausführungen.

Herr Suhr erkundigt sich, ob es einen neuen Sachstand zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzteilkonzept gibt.

Herr Bogusch berichtet, dass kontinuierlich an der Sanierung von Straßen und am Ausbau der Radwege sowie der Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem Konzept gearbeitet wird. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation an der Greifswalder Chaussee soll parallel das Projekt am Bahnweg vorangetrieben werden. Er geht davon aus, dass im kommenden Jahr erste Maßnahmen aus der Radroute Bahnweg umgesetzt werden können.
Weitere Maßnahmen sind im Haushalt eingeplant und werden umgesetzt. Herr Bogusch weist darauf hin, dass nicht alle Maßnahmen zeitgleich umgesetzt werden können, da die Umsetzung z.B. im Zusammenhang mit dem Ausbau von Straßen erfolgen soll. Als Beispiel nennt Herr Bogusch die Schaffung von Schutzstreifen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Tribseer Damms und die sich anschließende Fortführung über den Carl-Heydemann-Ring.
Zur zusätzlichen Installation von Fahrradbügeln in der Altstadt teilt Herr Bogusch mit, dass diese beschafft wurden und bei vorhandenen Kapazitäten ggf. schon im Winter errichtet werden.

Herr Suhr erfragt, ob es hinsichtlich der Streckenführung des Ostseeküstenradweges im Bereich Am Fischmarkt noch Veränderungen geben wird, da die derzeitige Situation für Radfahrer unbefriedigend ist. Außerdem erkundigt er sich nach den Ergebnissen der Frequenzmessungen durch die HOST.

Herr Bogusch teilt mit, dass im Bereich Am Fischmarkt die Fahrbahnbreite 5,90 m beträgt. Die parkenden Fahrzeuge berücksichtigend, verbleibt eine Breite von 3,90 m. Die Richtlinien besagen, dass bei Straßen mit Busverkehr ein Mindestmaß von 3,50 m erforderlich ist, um

den Radfahrverkehr gegen die Einbahnstraße freizugeben. Somit wird richtlinienkonform in dem Bereich gehandelt.
Herr Bogusch meint, dass die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radfahrer in der Altstadt weniger mit der Schaffung von Radverkehrsanlagen zusammenhängt, sondern eher mit der Problematik des Verkehrsaufkommens.
Zur Routenführung des Ostseeküstenradweges im Bereich der Altstadt merkt Herr Bogusch an, dass es vorstellbar ist, diese auf zwei Routen aufzutrennen (bestehende Route durch die Altstadt und eine Route über Knieper-/Frankenwall).
Zu den Zählergebnissen bietet Herr Bogusch an, diese zu Protokoll zu geben oder zur nächsten Sitzung vorzustellen.

Herr Lastovka spricht sich dafür aus, dass die Ergebnisse zu Protokoll gegeben werden.

Herr Röll ist der Auffassung, dass eine Glättung des Kopfsteinpflasters den Welterbestatus nicht gefährden würde.

Herr Bogusch erklärt, dass Ziel bei der Sanierung der Straßen im Altstadtbereich die Verwendung des historischen Materials ist. Gemeinsam mit der Denkmalschutzbehörde wurden Verbesserungen erarbeitet, welche sich zum Teil schon in Umsetzung befinden, z.B. Am Langenwall.
Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Altstadtsanierung weit fortgeschritten ist und zeitnah keine Sanierungen von bereits sanierten Straßen anstehen.

Herr Lastovka stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und erklärt, dass die Ausführungen und Anregungen in den Fraktionen beraten werden.

zu 4.2 Anpassung von Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund
hier: grundhafter Ausbau des Groß Lüdershäger Weges
Einreicher: Peter Paul, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0050/2019

Der Ausschussvorsitzende rekapituliert die bisherige Diskussion zur Thematik.

Herr Haack beantragt Rederecht für Herrn Treichel.

Herr Lastovka lässt über das beantragte Rederecht abstimmen.

Abstimmung: Einstimmig zugestimmt

Herr Treichel verliest ein Statement der Initiative „Keine Erlen im Groß Lüdershäher Weg“ zu den bisherigen Beratungen und Gesprächen.
Das Ergebnis zum Leitungsbestand ist noch unklar. Außerdem reichen die Wurzeln an die Gasleitungen heran. Herr Treichel weist auf mögliche Folgen hin.
Zudem wird der Wege-/Straßenbereich durch das Wachstum der Erlen weiter beschädigt.
Herr Treichel lädt die Mitglieder des Ausschusses und Vertreter aller Fraktionen ein, sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Herr Lastovka dankt Herrn Treichel für die Ausführungen und bittet Herrn Müller (Abteilungsleiter bei der REWA) um seine Einschätzung zum stattgefundenen Termin im Groß Lüdershäger Weg.

Herr Müller erläutert, dass eine Begutachtung unklarer Punkte vorgenommen wurde. Bezogen auf die Baumstandorte konnten keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Es gibt ein getrenntes System von Regen- und Schmutzwasser und keine negativen Einflüsse durch die Erlen. Herr Müller stellt fest, dass eine Sanierung irgendwann notwendig ist, jedoch nicht in den nächsten Jahren. Es gibt Standorte, die in der Rangliste als höherwertig erachtet werden.

Herr Treichel fühlt sich bestätigt, dass für den Groß Lüdershäger Weg keine Maßnahmen vorgesehen sind. Das Vorhaben im Jahr 2037 betrifft nur das Teilstück zwischen Damaschkeweg und Tribseer Wiesen.

Herr Müller bestätigt, dass das Abwasserbeseitigungskonzept (die Trennung in ein Regen- und Schmutzwasser-System) das angesprochene Teilstück im Jahr 2037 berücksichtigt. Der Rest betrifft ein Reparaturkonzept. Er geht davon aus, dass erforderliche Reparaturen im Zuge eines Straßenausbaus vorgenommen würden. Herr Müller wiederholt, dass der Groß Lüdershäger Weg aus heutiger Sicht nicht im Fokus der REWA steht.

Der Ausschussvorsitzende resümiert, dass die liegenden Leitungssysteme intakt sind. Dieser Sachstand war bisher nicht bekannt. Er schlägt vor, dass die neuen Informationen in den Fraktionen erneut beraten werden, um über weitere Schritte zu entscheiden.
Nach der Beratung in den Fraktionen wird die Thematik erneut auf die Tagesordnung der Januarsitzung gesetzt.

Herr Grösser erfragt den Zustand der Gasleitung.

Herr Treichel berichtet, dass die Leitung 1 – 1,5 m neben den Erlen verläuft.

Herr Grösser erkundigt sich, ob die Gefahr besteht, dass Gas durch die versiegelten Flächen in die Häuser eindringen kann.

Herr Bogusch berichtet, dass die Information eingegangen ist, dass durch Baumwurzeln eine Gasleitung beschädigt worden ist. Er hat daraufhin umgehend die Stadtwerke informiert. Es konnte aufgeklärt werden, dass im Zuge des Verlegens einer Hausanschlussleitung Suchschachtungen durchgeführt wurden. Im Zuge dieser Suchschachtung ist die vorhandene Gasleitung beschädigt worden. Die Beschädigung erfolgte also durch Reparaturarbeiten und nicht durch die Baumwurzeln. Dies wurde durch die SWS schriftlich bestätigt.

Herr Lastovka legt fest, dass die Thematik in den Fraktionen beraten und für die Sitzung am 16.01.2020 erneut auf die Tagesordnung gesetzt wird.

zu 4.3 Anlegen einer Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle "Voigdehäger Weg"
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0149/2019

Herr Bogusch erläutert an Hand einer Präsentation, die dem Antrag als Anlage beigefügt wird, die Möglichkeit der Umsetzung.

Eventuell ist eine Förderung durch EFRE-Mittel möglich. Das Projekt kann voraussichtlich erst 2022 ungesetzt werden.

Der Antrag gilt als umgesetzt und kann als erledigt betrachtet gehen.
Der Präsident wird entsprechend in Kenntnis gesetzt.

zu 4.4 Errichtung Wartehäuschen an der Haltestelle Blütenweg
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0076/2019

Bei der Thematik ist zu prüfen, ob auf beiden Seiten einer Haltestelle tatsächlich ein Fahrgastunterstand benötigt wird, erklärt Herr Bogusch.
Insgesamt gibt es im Stadtgebiet 90 Haltestellen und 106 Fahrgastunterstände. Es gibt 21 Haltestellen ohne Fahrgastunterstand. An 29 Haltestellen ist einseitig ein Fahrgastunterstand errichtet.
Herr Bogusch teilt mit, dass er mit dem VVR hinsichtlich der Ein- und Ausstiegszahlen an den einzelnen Haltestellen Kontakt aufgenommen hat, um zu eruieren, ob es sinnvoll ist, an beiden Seiten einen Fahrgastunterstand zu errichten.
Diese Prüfung soll auch für den Blütenweg vorgenommen werden. Sinnvoll erscheint ein Fahrgastunterstand an dieser Haltestelle in Fahrtrichtung zum Strelapark.

Herr Haack stimmt zu, dass nicht auf beiden Seiten ein Unterstand erforderlich ist. Nach seiner Einschätzung fehlt ein Unterstand auch an der Haltestelle Brauerei.

Herr Lastovka merkt an, dass die Fahrgastzahlen dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden sollen.

Herr Suhr geht auf die Barrierefreiheit von Haltestellen ein. Er erkundigt sich nach der Umsetzung, da die Herstellung der Barrierefreiheit bis etwa 2024 abgeschlossen sein muss.

Herr Bogusch erläutert, dass der Landkreis VR eine Überprüfung sämtlicher Haltestellen im VVR-Gebiet einschließlich der Haltestellen in der Hansestadt Stralsund vornimmt. Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, wird entsprechend der Ergebnisse der Umbau der betroffenen Haltestellen durchgeführt. Die Mittel sind im Haushalt angemeldet.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die Thematik Haltestellen und Barrierefreiheit erneut zu beraten, wenn Daten aus der angesprochenen Untersuchung sowie der Ermittlung der Ein- und Ausstiegszahlen vorliegen.

zu 4.5 zu den Markierungspfosten (Quartier 17)
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0239/2019

Herr Bogusch teilt mit, dass die Poller von P&C zum Schutz der Glasdächer errichtet worden sind. P&C ist in der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht. Das Unternehmen haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der Wiederaufstellung.
Herr Bogusch betont, dass die derzeitige Situation nicht im Interesse der Hansestadt Stralsund ist. Daher wurden mit P&C Gespräche geführt.
Im Ergebnis wird im Zeitraum vom 16.12. bis 18.12.auf Kosten von P&C ein elastischer Poller eingebaut.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, dass der Antrag AN 0239/2019 somit erledigt ist.

Der Präsident wird über das Beratungsergebnis informiert.

zu 4.6 Informationen aus der Sitzung des Gestaltungsbeirates

Frau Gessert berichtet aus der vergangenen Sitzung des Gestaltungsbeirates wie folgt:

Mönchstraße 4

Das Grundstück befindet sich in Kirchenbesitz. Es soll ein dreigeschossiges Wohngebäude, ausschließlich mit Wohnnutzung, entstehen.
Der Gestaltungsbeirat empfiehlt:

- zu überdenken, ob die Gebäudetiefe tatsächlich ausgelastet werden muss, da dadurch mehr Freianlagen entstehen könnten
- ruhigere Fassadengestaltung
- Erdgeschosszone gestalterisch mehr akzentuieren
- angemessene Gestaltung des Schaufensters zum Treppenaufgang
- Gartenqualität möglichst erhalten

Quartier 9 (über 100 Meter lange Baulücke in der Mühlenstraße)

Es gibt einen rechtskräftigen B-Plan 109. Bauherr wird die LEG. Besondere Herausforderung ist das Bauen auf der Tiefgarage, daher erfolgt eine Holz- und Tafelbauweise. Aufgesetzt werden soll auf die tragenden Strukturen der Tiefgarage, was die Gestaltung einschränkt. Geplant ist eine Bebauung mit wiederkehrenden Modulen. Es entstehen 55 Wohnungen unterschiedlicher Größe.
Beratung des Gestaltungsbeirates:

- Verbesserung zum ersten Vorschlag wird hervorgehoben
- Dachabschluss bei Hintergebäuden anpassen, empfohlen wird Attika-Typ

Bei den Quartieren 7, 16 und 28 handelt es sich um bestehende Baulücken.
Die Hansestadt Stralsund unterstützt die Studenten der TU Dresden bei den Studienarbeiten. Als Aufgabe dienen u.a. die zuvor genannten Baulücken. Aus den Studienarbeiten kann die Hansestadt Stralsund einen Mehrwert erzielen.

Quartier 7 (Bunker - Ecke Wasserstraße/Semlowerstraße)
Es gibt drei Vorschläge. Alle erhalten die Bunkerstruktur. Den Studenten war die Gestaltung einer neuen Torsituation wichtig.

Quartier 16 (Baulücke Mönchstraße)
Im Gestaltungsbeirat wurde überlegt, diese Fläche als Parkierungsstandort zu nutzen.
Die Studenten haben diesen Gedanken kombiniert mit einer Wohnbebauung.

Quartier 28 (Jakobikirche/Heilgeiststraße)
Die Studienarbeiten hatten unterschiedliche Ansätze, wie die Palais-Architektur umgesetzt werden könnte.

Zum Grundstück Ecke Wasser-/Semlowerstraße erfragt Herr Lastovka, ob dieses ausgeschrieben wurde.

Frau Uhlig bestätigt, dass dieses Grundstück erneut ausgeschrieben wurde. Die erste Ausschreibung brachte kein Ergebnis.

Herr Gottschling erkundigt sich, ob bei den drei Quartieren ein privater Bauherr auftreten soll oder ob die Umsetzung durch die Hansestadt Stralsund erfolgt.

Frau Gessert erklärt, dass eine Ausschreibung vorgesehen ist und in der Regel private Interessenten angesprochen werden.

Herr Lastovka dankt für die interessante und ausführliche Berichterstattung.

zu 5 Verschiedenes

Es besteht kein Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit und der Eintritt in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Lastovka stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung den entsprechenden Gremien empfiehlt, die Vorlagen H 0077/2019, H 0087/2019 und H 0083/2019 gemäß Beschlussvorschlag sowie die Vorlage B 0069/2019 mit Änderungen zu beschließen.

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0075/2019
öffentlich

Titel: Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund -Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	15.11.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Kluge,Swanhild		

Beratungsfolge	**Termin**	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hatte am 15.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Areal westlich der Lindenallee beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Grünhufe und ist somit am westlichen Siedlungsrand gelegen. Anlass für die Planaufstellung ist die unverändert hohe Nachfrage nach Wohnraum und dabei insbesondere nach Bauplätzen für den Einfamilienhausbau im mittleren Preisniveau. Bei dem Plangebiet handelt es sich um bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Für die geplante Wohnbebauung ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Aufgrund der Lage am Stadtrand und der insgesamt vorgesehenen Größe, soll das Gebiet eine identitätsstiftende eigene städtebauliche Formensprache erhalten und in räumliche Abschnitte gegliedert werden. Daneben waren einige Restriktionen zu beachten, wie der Verlauf der von Lüssow kommenden Haupttrinkwasserleitung, Gashochdruckleitungen, Anschlusspunkte an vorhandene Straßen, sowie erforderliche Abstände zu Waldflächen.

Das städtebauliche Konzept sieht zwei in Wiesen- und Grünflächen eingebettete Baugebiete vor, die durch eine Erschließungsspange verbunden werden. Diese bindet an die vorhandenen Straßen, die Lindenallee und die Kolberger Straße an. Weiterführende Rad-/Fußwege sind in Richtung Viermorgen und nach Langendorf geplant.
Die abgerundeten Baugebietsstrukturen sind aus dem leicht bewegten Gelände entwickelt. Von der Erschließungsspange zum neuen Stadtrand soll die Höhe der Gebäude von maximal 4 auf 1 Geschoss abfallen. Mittig im Gebiet und damit gut erreichbar an der Erschließungsspange ist die neue Endhaltestelle für den Stadtbus vorgesehen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes überwiegend für den Eigenheimbau. Nach dem städtebaulichen Konzept sind voraussichtlich 94 Einfamilienhäuser, 11 Mehrfamilienhäuser und bei Bedarf eine Kita oder alternativ zwei weitere Wohnhäuser möglich. Es sind somit ca. 160 Wohnungen und insgesamt etwa 340 Einwohner zu erwarten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Vorentwurfs im März 2018 durchgeführt, parallel dazu erfolgte auch die erste Beteiligung der Behörden und

sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Zum Vorentwurf gingen überwiegend positive Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ein. Die relevanten Anregungen sollen nun im Entwurf berücksichtigt werden (siehe Lösungsvorschlag). Es wurde gefordert, dass eine hydraulisch leistungsfähige Regenwasserableitung nachzuweisen ist, da die Kapazität zur Einleitung von Oberflächenwasser in die vorhandenen Abwasserleitungen der REWA begrenzt ist. Hingewiesen wurde außerdem auf die dem benachbarten B-Plan 35.1 zugeordneten Sukzessionsflächen und auf vorhandene Drainagen, die zu berücksichtigen sind.

Im Verlauf des Verfahrens ist der Geltungsbereich entsprechend der konkretisierten Planung angepasst worden. Er umfasst nun eine Fläche von ca. 21,8 ha, davon ca. 10,6 ha Baugebiet und ca. 11,2 ha Grünfläche, die der Kompensation dient. Damit hat sich der Geltungsbereich gegenüber der im Aufstellungsbeschluss aufgeführten Fläche von ca. 15 ha aufgrund der erforderlichen Ausgleichsflächen um 6,8 ha vergrößert.

Lösungsvorschlag:

Als nächster Verfahrensschritt sollte die nun vorliegende Entwurfsplanung von der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt werden. Die einzelnen Festsetzungen sind der Planzeichnung (Anlagen 1) und den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) zu entnehmen. Der Entwurf zum Bebauungsplan hat nachfolgenden wesentlichen Planinhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen sollen als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Die Wohngebietsflächen gliedern sich in die Bereiche WA 1 bis WA 7.
Die Wohnnutzung prägt den Charakter des allgemeinen Wohngebiets (WA). Neben dem Wohnen sind weitere Nutzungen wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben im WA 2 bis WA 5 und WA 7 zulässig. Nur im Bereich WA 1 östlich der Planstraße A 1/ A 2 und im WA 6 Nordwesten des Teilgebiets Nord sind neben den o.g. Nutzungen, die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe außerdem zulässig. Weitere in anderen WA allgemein zulässige oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind ausgeschlossen.

Um die zentrale Erschließungsspange (Planstraße A 1 und A 2) baulich zu fassen, sollen drei- bis viergeschossige Gebäude im WA 1 entlang einer Baulinie errichtet werden. Ebenso sind nordwestlich der Erschließungsspange (Planstraße A 1) im WA 7 zwei- bis dreigeschossige Gebäude und westlich der Erschließungsspange (Planstraße A 2), im WA 2- sowie in den WA 3- Gebieten zwei- bis dreigeschossige Häuser vorgesehen. Im WA 6 mit einem geeigneten Standort für eine Kita soll zwei- bis dreigeschossig gebaut werden. Auf den übrigen Bauflächen sind eingeschossige (WA 5) oder zweigeschossige Einzelhäuser (WA 4) vorgesehen.

Für alle Baugebiete gilt die offene Bauweise, d.h. die Länge der Gebäude muss unter 50 m betragen. Am neuen Stadtrand, an dem die eingeschossigen Einzelhäuser mit Walm- oder Zeltdächern vorgesehen sind, beträgt die Gebäudehöhe 8,30 m. Die Gebäude mit geneigtem Dach sind mit einer Firstrichtung parallel zu Straße auszurichten. Die zulässigen Gebäudehöhe steigt vom äußeren Wohngebietsrand zur Erschließungsspange in Abhängigkeit von der Dachform auf 12,3 m. Um einer hohen Versiegelung entgegenzuwirken, ist die Grundflächenzahl auf 0,30 festgesetzt. Die maximale Anzahl der Wohnungen pro Gebäude soll für die Einfamilienhäuser (WA 4 und WA 5) auf zwei begrenzt

werden, um eine zu hohe Verdichtung der Nutzung zu unterbinden. Die Grundstücksgröße der freistehenden Einzelhäuser soll mindestens 620 m² betragen.

2. Gestalterische Festsetzungen

Die örtlichen Bauvorschriften sollen dem Gebiet ein prägendes Erscheinungsbild geben und andererseits auch dazu beitragen, dass sich die neue Stadtrandsiedlung in den verbleibenden Landschaftsraum einfügt.
An den äußeren Rändern der Baugebiete (WA 5) sind für die geplanten eingeschossigen Einzelhäuser nur Walm- und Zeltdächer mit 25 bis 30 % Neigung vorzusehen. In den WA 4-Gebieten ist neben Walm- und Zeltdächer das Satteldach mit 25 bis 30 % Neigung möglich. Bei geneigten Dächern sind rot bis rotbraune und anthrazitfarbene Farbtöne zulässig.
Entlang der Erschließungsspange (WA 1, WA 2, WA 7) sowie in den Baugebieten WA 3 und WA 6 sind die Gebäude mit Flachdächer zu errichten. Dabei ist bei 3 und 4 geschossigen Gebäuden das oberste Geschoss als zurückgesetztes Staffelgeschoss auszubilden. Die Staffelgeschosse sollen umlaufend mindestens 1,20 m hinter der aufsteigenden Hauswand angeordnet werden.
Fassaden mit metallisch glänzenden, spiegelnden oder signalfarbenen Oberflächen sind ausgeschlossen, da sie für das Siedlungsbild in einem Wohngebiet untypisch sind.
Zur Betonung des grünen Gebietscharakters sollen Einfriedungen der Grundstücke zur Straße nur in Form von max. 1.20 m hohen Laubholzhecken erfolgen, ggf. ergänzt durch einen offenen Zaun auf der Innenseite.
Die Abfallbehälter auf den Grundstücken sind durch Einfriedungen oder Gehölze zu verdecken. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind nur bis zu einer Größe von 2 m² zulässig.

3. Erschließung

Das Plangebiet ist über den Grünhufer Bogen, Lindenallee erreichbar. Straßenseitig wird das neue Wohngebiet an die Lindenallee und die Kolberger Straße angeschlossen. Eine künftig eventuelle Straßenverbindung in nordwestliche Richtung zum Ortsteil Freienlande wird in der Planung berücksichtigt, aber erst bei Bedarf ausgeführt.
Der Anschlusspunkt für die Erschließungsspange (Planstraße A 1 und A 2) an der Lindenallee ist in Verlängerung der jetzigen Buswendeschleife geplant. Die neue Endhaltestelle mit Wendeanlage für den Stadtbus wird mittig zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teilgebiet eingeordnet. Da im südlichen Abschnitt der Erschließungsspange (Planstraße A 2) kein Bus verkehrt, kann die Verkehrsfläche hier um ca. 5 m schmaler konzipiert werden. Eine Straßenverbreiterung/Umbau der Kolberger Straße ist nicht vorgesehen.
Das untergeordnete Straßennetz wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Darüber hinaus sind verbindende Geh-/Radwege zum südöstlich benachbarten Wohngebiet (B-Plan 35.1), zum nordöstlich angrenzenden Wohngebietspark Grünhufe und nach Süden in Richtung Langendorf (Ostsee-Center) geplant.
Im öffentlichen Straßenraum sind insgesamt ca. 54 Besucherstellplätze vorgesehen.

Die stadttechnische Versorgung erfolgt durch den Anschluss an vorhandene, öffentliche Leitungen außerhalb des Plangebiets (Elektro-. Telekommunikation-, Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen).
Die SWS Energie GmbH plant zur Wärmeversorgung den Aufbau eines Niedertemperaturnahwärmenetzes. Eine Versorgung mit Gas ist entsprechend nicht vorgesehen. Zum Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Mühlgrabens wurde ein Gutachten erstellt. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Gebiet kann demnach überwiegend in den Grünhufer Bruch/Mühlgraben und eine begrenzte Menge in den Kanal in der Lindenallee eingeleitet werden. Damit wurde den Anregungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe Küste“ sowie der REWA GmbH Stralsund gefolgt. Zur Ableitung des Regenwassers in den Mühlgraben hat der Vorhabenträger bereits einen Antrag auf Einleitgenehmigung bei der unteren Wasserbehörde gestellt.

Die das Areal durchquerenden Bestandsleitungen (Gashochdruck-, Haupttrinkwasser-, Telekomleitung) werden im Plan dargestellt. Sie liegen außerhalb der Baugrundstücke.
Zum Abfangen des Drainageabflusses auf den verbleibenden Ackerflächen ist ein neuer Sammler westlich des Plangebietes zu bauen.

Für die Wertstofferfassung ist ein zentraler Standort auf Höhe der Buswendeschleife vorgesehen.

4. Grün- und Ausgleichsmaßnahmen

In dem zum Bebauungsplan erstellten Grünordnungsplan erfolgte eine umfassende Bestandsanalyse und Bewertung der intensiv genutzten Ackerflächen, der Sukzessions-Biotop- und angrenzenden Waldflächen.
Im Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt.
Die Baufläche umgebend sind öffentliche Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft vorgesehen. Die Grünflächen werden überwiegend als naturnahe und insektenfreundliche Wiesen mit einzelnen landschaftstypischen Heckenpflanzungen und Gehölzgruppen gestaltet. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird die dem B-Plan 35.1 zugeordnete Sukzessionsfläche AF 4 zugunsten einer zusammenhängenden Wiesenfläche mit Spielplatz nun am Westrand des Wohngebietsparks Grünhufe eingeordnet.
Außerdem sind zur Durchgrünung der Baugebiete ca. 68 Bäume (Allee- bzw. Baumreihe) entlang der öffentlichen Straßen vorgesehen.
Die aufgrund der Bebauung vorgesehenen, unvermeidbaren Eingriffe werden durch die geplanten Grünausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches zu ca. 89 % ausgeglichen.
Mittig im Innenbogen der Erschließungsspange soll ein öffentlicher Spielplatz für Kinder bis 12 Jahre in einer Größe von mindestens 850 m² eingeordnet werden.

5. Immissionsschutz, Klimaschutz, Störfallbetriebe

Auf das Plangebiet wirkt Verkehrslärm der südlich verlaufenden Bahnlinie Rostock-Stralsund und der Rostocker Chaussee, sowie Freizeitlärm von der nordöstlich im Wohngebietspark gelegenen Skateranlage ein. Durch das neue Wohngebiet erhöht sich andererseits die Verkehrslärmbelastung entlang der vorhandenen Zufahrtsstraßen (Kolberger Straße und Lindenallee).
Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau sind grundsätzlich die Orientierungswerte der DIN 18005 heranzuziehen. Zur Beurteilung des Lärms wurde eine Geräuschimmissionsprognose erarbeitet. Nach den vorliegenden Ermittlungen für den Bahnlärm werden im südlichen Teilgebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) am Tag eingehalten, aber der Nachtwert von 45 dB(A) wird geringfügig überschritten.
Der ermittelte Straßenverkehrslärm liegt, mit Ausnahme einer Tageswertüberschreitung von 1,2 dB(A) in der Nähe der Buswendeschleife, unterhalb der Orientierungswerte. Die um 4 dB (A) höher liegenden Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten.
Von der Skateranlage sind auch an den kritischen Sonn- und Feiertagen keine unzumutbaren Geräusche zu erwarten, d.h. die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten.
Das Plangebiet liegt überwiegend im Lärmpegelbereich II, nur der südliche Bereich im Lärmpegelbereich III. Somit ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Ausbildung der Außenbauteile der Gebäude.
Bezüglich des Stadtklimas wird davon ausgegangen, dass der hohe Anteil an Grünflächen im Plangebiet und der mittige Grünzug (Frischluftschneise bei Westwind) ausgleichend wirken.
In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich kein Störfallbetrieb dessen Auswirkungen in der Planung zu berücksichtigen sind.

6. Umweltbericht

Zum Bebauungsplan erfolgte eine Umweltprüfung. Die Umweltauswirkungen der Planung sind im Umweltbericht erläutert, der Teil der Begründung ist. Durch die geplanten Bau- und Verkehrsflächen wird eine zusätzliche Versiegelung ermöglicht. Dies betrifft überwiegend die z.Zt. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden sind erheblich, können aber durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen überwiegend kompensiert werden. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Plangebiet durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu pflegende Wiesenflächen, Gehölzpflanzungen und freiwachsende Heckenstrukturen. Der Landwirtschaft gehen hier keine bedeutsamen Flächen verloren, da die Bodenwertzahlen unter 50 liegen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

7. Flächennutzungsplan/Raumordnung

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt, der die geplanten Baugebiete als Wohnbauflächen darstellt.

Zu Planung liegt eine positive landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 29.03.2018 vor. Der Bebauungsplan ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Alternativen:

Der Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung dieses Baustandortes. Zum Bebauungsplan gibt es unter der Voraussetzung, dass die Fläche für den Wohnungsbau genutzt werden soll, keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 wird im Norden durch Grünland und Waldflächen, im Osten durch den Wohngebietspark Grünhufe und das Wohngebiet westlich der Lübecker Allee, im Süden durch Acker- und Waldflächen und im Westen durch Ackerflächen begrenzt und umfasst in der Gemarkung Grünhufe, Flur 1 jeweils anteilig die Flurstücke 272, 273/13, 288, 289, 290, 291/3, 292/3, 293/4, 294/5, 295/3, 296/6, 297, 298/8, 299 und 334/1.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“, gelegen im Stadtgebiet Grünhufe, in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2019, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Finanzierung:

Die Planungs- und Erschließungskosten werden von der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH (LEG) getragen. Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich der erforderlichen Fachplanungen wurde am 27.10.2016 ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen. Z. Zt. wird der städtebauliche Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Plangebiet vorbereitet, der zwischen der LEG, der REWA und der Stadt vor Abschluss des Planverfahrens zu schließen ist. In diesem verpflichtet sich die LEG, die Erschließungskosten einschließlich

Landschaftsbau in Höhe von ca. 5 Millionen € zu tragen.
Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nach der Fertigstellung lastenfrei an die Stadt zu übergeben.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs: ein Monat, ca. 6 Wochen nach Beschlussfassung
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

B 39_textl. Festsetzungen_Anlage 2
B39_PZ Entwurf A4_ Anlage 1

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

Anlage 1 zum Auslegungsbeschluss

Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

TH 6,4 — Traufhöhe baulicher Anlagen in m als Höchstmaß

FH 10,2 — Firsthöhe baulicher Anlagen in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

o — offene Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung Abwasser

Zweckbestimmung Abfall

Grünflächen

öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

AF — Ausgleichsfläche

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Lärmschutz

18.0 — festgesetzte Höhe der Oberkante Straße in m, Bezug NHN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Nutzungsschablone

Nutzungsart	
Grundflächenzahl	Geschossigkeit
Bauweise	Hausform
Traufhöhe	Firsthöhe
Dachform, Dachneigung	

Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“

Hansestadt Stralsund - Amt für Planung und Bau - Abt. Planung und Denkmalpflege

Oktober 2019

TOP Ö 3.1

Anlage 2 zum Auslegungsbeschluss

B-Plan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“
I. Textliche Festsetzungen
(gem. § 9 BauGB und BauNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB und §§ 1, 4 und 13 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.2 Zulässig sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 6: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind zulässig.

1.3 Zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 7: Wohngebäude und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind zulässig.

1.4 Nicht zulässig sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 6: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

1.5 Nicht zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 7: die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

1.6 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO):

2.1.1 Alle Höhenangaben gemäß Planzeichnung beziehen sich auf die Höhe der nächstliegenden Verkehrsfläche (Bezugshöhe). Bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vergrößert bzw. verringert sich die Bezugshöhe um das Maß des Höhenunterschieds im Gelände bis zum höher liegenden Endpunkt der entlang der Verkehrsfläche befindlichen Gebäudekante.

2.1.2 Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf höchstens 0,5 m über der Bezugshöhe liegen.

2.1.3 Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe und der äußeren Schnittlinie von Außenwand und Dach. Die Traufhöhe bezieht sich auf das Hauptdach und bei Pultdächern auf die niedrigere Seite und bei Flachdächern auf das Dach über dem obersten Vollgeschoss.

2.1.4 Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe und der Oberkante des Daches.

2.1.5 Die Höhe von Umwehrungen begehbarer Flachdächer darf die Oberkante des Daches um maximal 1,20 m überschreiten, im Weiteren darf die Höhe von Attiken von Flachdächern die Oberkante des Daches um maximal 0,60 m überschreiten.

2.2 Zulässige Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO):
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 33% überschritten werden.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Die Firstrichtung des Hauptdaches von Gebäuden ist nur parallel zur anliegenden Straße zulässig.

3.2 Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baulinie bzw. Baugrenze kann für die Tiefe von maximal 1,0 m auf maximal 3,0 m Länge je Gebäude einmal ausnahmsweise zugelassen werden.

4. Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Größe der Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser ist mit mindestens 620 m² festgesetzt.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 10 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

5.1 In den als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen sind Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und zwischen der hinteren Baugrenze bzw. deren Verlängerung und der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Für Carports und Garagen ist ein Abstand von mindestens 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straße einzuhalten.

5.2 Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung und Kleintiererhaltungszucht sind nicht zulässig.

6. Anschluss der Grundstücksflächen an öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Für jedes Grundstück ist maximal eine Zufahrt in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig.

7. Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren eine mindestens 850 m² große Spielfläche herzustellen.

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1a und Abs. 6 BauGB)

8.1 Auf den mit AF 1 gekennzeichneten Flächen ist eine extensiv zu pflegende Wiesenfläche mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Regiosaatgut herzustellen. Es wird eine jährlich einmalige Mahd festgesetzt (nicht vor dem 01.07. des Jahres).
Entlang der westlichen Grenze des Plangebiets ist auf den zwei festgesetzten Pflanzflächen eine dreireihige freiwachsende Hecke anzupflanzen. Die Abstände zwischen den Pflanzreihen betragen 1,50 m,

die Pflanzabstände innerhalb der Reihe 1,00 m. Der Pflanzabstand zu den Außengrenzen der Pflanzflächen beträgt 2,50 m. Für die Bepflanzung sind standortheimische Baum- und Straucharten der Pflanzqualität Heister mind. 100/150 cm und Sträucher 60/100 cm aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden.

8.2 Auf den mit AF 2 und AF 3 gekennzeichneten Flächen ist eine parkartige Grünfläche anzulegen. Ein Flächenanteil von mind. 30% ist mit Bäumen und Sträuchern zu gestalten (mit Bäumen überkronte - Bezug: artspezifischer, max. möglicher Kronenumfang - bzw. mit Sträuchern bestandene Fläche). Es sind standortheimische Baum- und Straucharten der Pflanzqualität Heister mind. 175/200 cm und Sträucher 125/150 cm aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Je 100 m² Gehölzfläche ist mind. ein Heister zu pflanzen. Die Strauchpflanzungen erfolgen im Verband 1,0 m x 1,5 m. Die temporär vernässte Senke innerhalb der Fläche AF 3 ist von der Gehölzbepflanzung auszusparen. Die Gehölzflächen sind so anzuordnen, dass sie keine Waldeigenschaft im Sinne des LWaldG M-V erlangen.
Auf dem nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächenanteil ist eine extensiv zu pflegende Wiesenfläche mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Regiosaatgut herzustellen. Es wird eine jährlich maximal zweimalige Mahd festgesetzt (nicht vor dem 01.07. und im Herbst).

8.3 Die mit AF 4 gekennzeichnete Fläche umfasst einen Teilbereich der Ausgleichsfläche des benachbarten B-Plangebiets 35.1. Die Fläche AF 4 ist einer natürlichen Sukzession zu überlassen.

8.4 In den mit AF 2 und AF 3 gekennzeichneten Flächen ist die Anlage von max. 3,00 m breiten Geh- und Radwegen in wassergebundener Bauart zulässig. Der Verkehrsflächenanteil ist in den mit AF 2 und AF 3 gekennzeichneten Flächen auf max. 10% der Maßnahmenflächen begrenzt. In den mit AF 1 und AF 4 gekennzeichneten Flächen ist die Anlage eines max. 3,00 m breiten Geh- und Radweges in wassergebundener Bauart als Verbindung zum östlich anschließenden Stadtgebiet zulässig.

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

9.1 Im Bereich der Straßenverkehrsfläche (Planstraßen A.1 bis A.3) sind mindestens 64 standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm für Alleebaumpflanzungen, StU 16/18 cm, 3xv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind zu begrünen.

9.2 Im Bereich der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche ist je Teilfläche ein standortgerechter Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3xv, DB, zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind zu begrünen.

10. Zuordnungsfestsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen (§ 135a Abs. 1 BauGB; § 9 Abs.1a BauGB i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB)

Dem B-Plangebiet Nr. 39 werden als Ausgleich die Grün- und Ausgleichsflächen AF 1, AF 2 und AF 3 (149.771,33 KFÄ m²) und die festgesetzten Laubbaumpflanzungen im Bereich der Verkehrs- und Grünflächen (1.650,00 KFÄ m²) zugeordnet.

11. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 (Schlafräume, Wohnräume, Büroräume etc.) sind in den in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße gemäß der DIN 4109(1989-11) eingehalten werden. Einzuhalten sind folgende Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 (1989-11)

Lärm-pegel-bereich	maßgeb-licher Außen-lärm-pegel dB(A)	Raumarten	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungs-stätten Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
		erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB	
I	bis 55	30	-
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30

II. Örtliche Bauvorschriften
(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 und 86 LBauO M-V)

1. Oberste Geschosse von Gebäuden mit Flachdach
Oberste Geschosse von Gebäuden mit drei oder vier Vollgeschossen mit Flachdach müssen allseitig mindestens 1,20 m von einer davor aufsteigenden Außenwand zurückgesetzt sein. Hiervon ausgenommen sind Treppenhäuser und Terrassendächer.

2. Dachformen, Dachneigungen
Für Garagen, die nicht Teil eines Hauptgebäudes sind, sowie für Carports und sonstige Nebengebäude sind nur Flachdächer zulässig.

3. Dacheindeckungen
Die Dacheindeckung der Hauptgebäude ist bei Steildächern nur in roten bis braunen und anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig. Begrünte Flachdächer sind zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

4. Fassaden
Fassaden mit metallisch glänzenden, spiegelnden oder signalfarbenen Oberflächen sind ausgeschlossen.

5. Plätze für bewegliche Abfallbehälter
Bewegliche Abfallbehälter auf privaten Grundstücken sind durch ortsfeste Einfriedungen oder Gehölzpflanzungen mindestens höhengleich zu verdecken oder in ein Gebäude zu integrieren.

6. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und dort bis zu einer Größe von 2,0 m² zulässig.

7. Einfriedungen

Einfriedungen sind entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen nur als Laubholzhecke oder als Laubholzhecke mit auf der straßenabgewandten Seite begleitendem offenem Zaun zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf maximal 1,20 m betragen.

8. Sonstige bauliche Anlagen

Luftwärmepumpen sind nur innerhalb von Gebäuden zulässig.

9. Gestaltung der unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken

Auf den unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen, die die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche um mehr als 0,5 m verändern, unzulässig. Davon ausgenommen sind notwendige Aufschüttungen oder Abgrabungen zur Herstellung von Zufahrten zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche.

10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamts in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG M-V sind Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege notwendig sind.

2. Biotopschutz

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustands oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig (§ 20 NatSchAG M-V).

3. Artenschutz

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

IV. Hinweise

1. Grün- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf die im Grünordnungsplan enthaltenen Pflanzlisten wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Verwendung gebietsheimischer Gehölze und Saatgut

Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 01.03.2020 der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Bis dahin sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

3. Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist folgende Vermeidungsmaßnahme durchzuführen: V1: Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (Brutzeit 01.03. bis 15.09.).

4. Bodenschutz

Unbelasteter Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).

5. Waldabstand

Im Waldabstand gem. § 20 LWaldG M-V liegende Flächen sind von Bebauung - auch soweit diese dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient - freizuhalten.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen

Auf die Richtlinien der Träger der Ver- und Entsorgung für Schutzvorkehrungen für Ver- und Entsorgungsleitungen wird verwiesen.

7. Plangrundlage, Hinweise / Darstellungen ohne Normcharakter

Zeichnerische Grundlagen des Plans ist die digitale Stadtgrundkarte der Hansestand Stralsund unter Einarbeitung der digitalen Liegenschaftskarte des Landkreises Vorpommern-Rügen, Stand Juli 2019, und Vermessungen des Vermessungsbüros Krawutschke, Meißner, Schönemann, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Geschäftsstelle Stralsund, Stand August bis November 2017. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0080/2019
öffentlich

Titel: Gebietsabgrenzung für die Gesamtmaßnahme „Knieper West" im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt„ nach § 171e BauGB

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	05.12.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Hilbert, Mario		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	06.01.2020 16.01.2020	

Sachverhalt:

1993 wurde der Stadtteil Knieper West in das Bund-Länder-Förderprogramm „Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete“ – kurz Wohnumfeldverbesserung - aufgenommen. Seit 2002 läuft das Programm unter dem Namen „Stadtumbau Ost“, bei dem neben Aufwertungs- auch Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden konnten.

Aufgrund der zunehmenden sozialen Probleme hat die Stadt gemeinsam mit der Stadterneuerungsgesellschaft mbH (SES) 2017 eine ISEK-Teilfortschreibung beauftragt, um die Probleme präzise benennen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen zu können. Dieses als Integriertes Handlungskonzept (IHK) einzustufende Dokument war Grundlage für die Einwerbung von Mitteln aus dem Städtebauförderprogramm „Stadtteile mit besonderem Handlungsbedarf – Die Soziale Stadt“ (SOS) im Rahmen des Förderantrages 2018.

Da es sich hierbei formal um ein neu hinzutretendes Förderprogramm handelt, wurde die Hansestadt Stralsund vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V im November 2019 um einen Beschluss zum Fördergebiet (Gesamtmaßnahme) gebeten.

Lösungsvorschlag:

Um auch in Zukunft Fördermittel aus dem SOS-Förderprogramm für den Stadtteil Knieper West in Anspruch nehmen zu können, wird ein erneuter Beschluss über die Abgrenzung der Gesamtmaßnahme gefasst. Es wird vorgeschlagen, die 1995 beschlossene Gebietsabgrenzung (Beschl.-Nr.: 95-II-06-0455) beizubehalten und zusätzlich den Bereich um die Juri-Gagarin-Schule einzubeziehen, weil dies ein wichtiger Bereich auch für den Stadtteil Knieper West ist und dort bereits Fördermittel aus anderen Programmen eingesetzt werden.

Das Fördergebiet umfasst demnach den gesamten bebauten Bereich des Stadtteiles ohne Flugplatz sowie ohne Stadtwald/Zoo sowie zusätzlich den Bereich von der Wohnbebauung im östlichen Teil der Lion-Feuchtwanger-Str. bis zum ehemaligen Sportplatz südlich der Juri-Gagarin-Schule. Die Abgrenzung ist in Anlage 1 dargestellt, sie umfasst nunmehr 155,3 ha.

Alternativen:

Sollte die Gebietsabgrenzung nicht beschlossen werden, ist zu erwarten, dass die Hansestadt Stralsund für Knieper West keine Städtebaufördermittel mehr erhält.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt: Der Stadtteil Knieper West wird in der Abgrenzung gemäß Anlage 1 als Gesamtmaßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Die Soziale Stadt“ gemäß § 171e Baugesetzbuch (BauGB) für die kommenden 8 – 10 Jahre bestimmt.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme und Einordnung der erforderlichen Eigenanteile erfolgt weiterhin auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung.

Termine/ Zuständigkeiten:

Der Beschluss der Bürgerschaft mit Anlage zur Gebietsabgrenzung ist nach Wirksamkeit umgehend an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V zu übergeben. Verantwortlich hierfür ist das Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege.

Anlage 1 LP Fördergebiet Knieper West

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.2

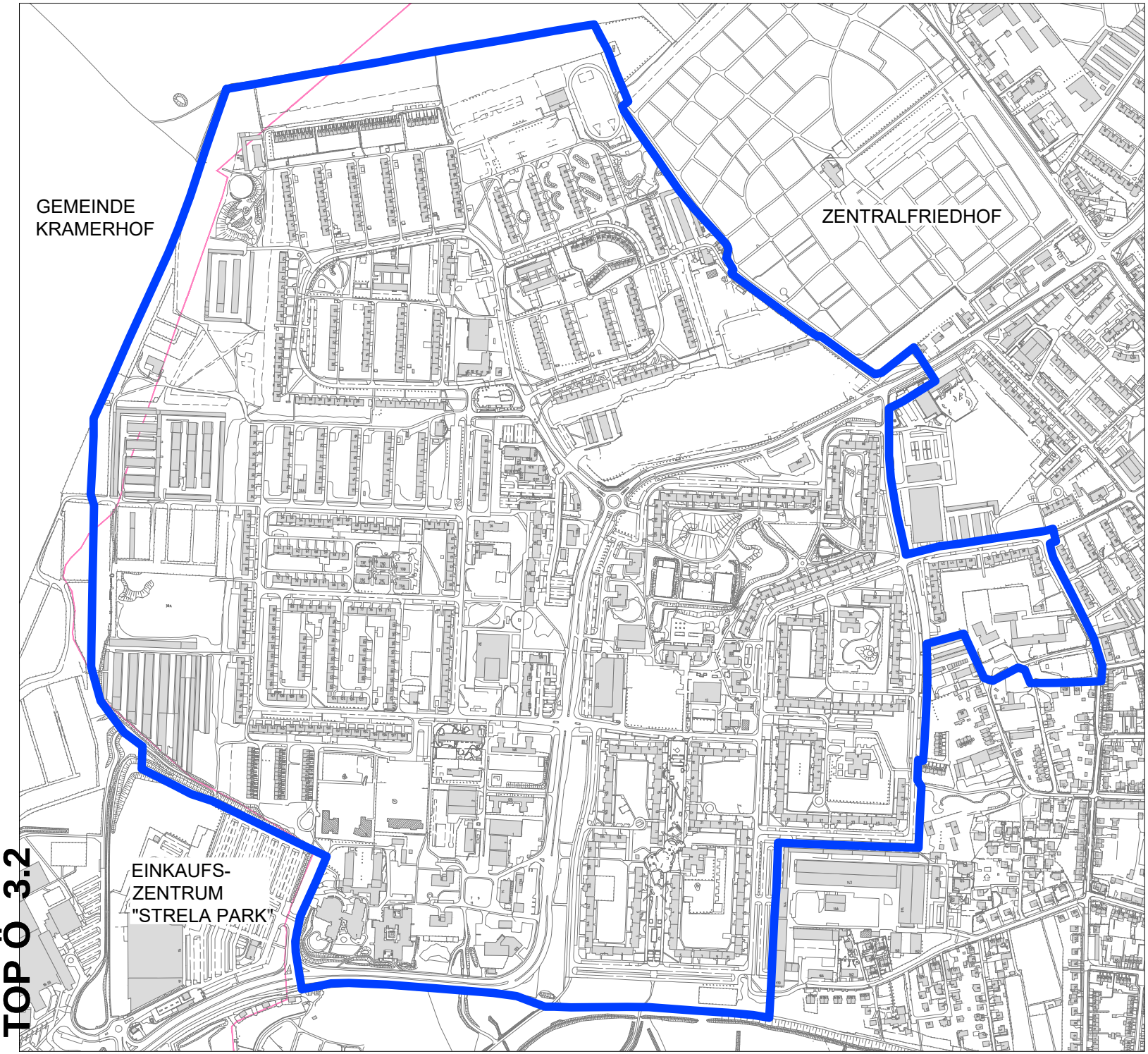

HANSESTADT STRALSUND
AMT FÜR PLANUNG UND BAU
ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

GEBIETSABGRENZUNG KNIEPER WEST FÜR DIE GESAMTMASSNAHME "DIE SOZIALE STADT" NACH § 171e BauGB

DATUM: 05.12.2019

KEIN MASSSTAB

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0050/2019
öffentlich

Titel: Anpassung von Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund
hier: grundhafter Ausbau des Groß Lüdershäger Weges
Einreicher: Peter Paul, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	18.03.2019
Einreicher:	Paul, Peter		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die mit Beschluss 2017-VI-07-0697 festgelegten Maßnahmen gemäß Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund werden zugunsten des grundhaften Ausbaus des Groß Lüdershäger Weges angepasst.
2. Alle bisher für den Zeitraum 2025 bis 2038 geplanten baulichen Maßnahmen am Groß Lüdershäger Weg werden auf den Zeitraum bis 2025 vorgezogen, wobei die Planungen und Sanierungsarbeiten so anzulegen sind, dass spätestens im Jahr 2025 der grundhafte Ausbau des Groß Lüdershäger Weges fertiggestellt ist.
3. Die Finanzierung der vorgezogenen Maßnahme erfolgt ggf. durch die Verschiebung anderer Maßnahmen, jedoch vordringlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel infolge der Novellierung des Finanzausgleiches zwischen dem Land MV und den Kommunen.

Begründung:

Das Wohngebiet Tribseer Wiesen ist stetig gewachsen und wird tendenziell weiter Bewohner anziehen. Es wird verkehrlich hauptsächlich über die Feldstraße und den Groß Lüdershäger Weg erschlossen. Der Groß Lüdershäger Weg wird dabei erheblich frequentiert. Der derzeitige Zustand der Straße einschließlich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist für dieses Aufkommen nicht ausgelegt und für diese Art von Hauptverkehrsachse weder für den Fahrzeugverkehr, besonders aber für den Rad- und Fußgängerverkehr inakzeptabel. Durch einen vorgezogenen Ausbau können Folgeschäden vermieden und die bisher eingeschränkte Wohn- und Nutzqualität der Straße deutlich verbessert werden.

Peter Paul
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.5
Anpassung von Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund
hier: grundhafter Ausbau des Groß Lüdershäger Weges
Einreicher: Peter Paul, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0050/2019

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des Antrages AN 0050/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen:

1. Die mit Beschluss 2017-VI-07-0697 festgelegten Maßnahmen gemäß Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund werden zugunsten des grundhaften Ausbaus des Groß Lüdershäger Weges angepasst.

2. Alle bisher für den Zeitraum 2025 bis 2038 geplanten baulichen Maßnahmen am Groß Lüdershäger Weg werden auf den Zeitraum bis 2025 vorgezogen, wobei die Planungen und Sanierungsarbeiten so anzulegen sind, dass spätestens im Jahr 2025 der grundhafte Ausbau des Groß Lüdershäger Weges fertiggestellt ist.

3. Die Finanzierung der vorgezogenen Maßnahme erfolgt ggf. durch die Verschiebung anderer Maßnahmen, jedoch vordringlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel infolge der Novellierung des Finanzausgleiches zwischen dem Land MV und den Kommunen.

Beschluss-Nr.: 2019-VI-03-0956

Datum: 04.04.2019

Im Auftrag

gez. Kuhn

TOP Ö 4.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 04. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 21.11.2019

Zu TOP : 4.2
Anpassung von Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund
hier: grundhafter Ausbau des Groß Lüdershäger Weges
Einreicher: Peter Paul, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0050/2019
Der Ausschussvorsitzende rekapituliert die bisherige Diskussion zur Thematik.

Herr Haack beantragt Rederecht für Herrn Treichel.

Herr Lastovka lässt über das beantragte Rederecht abstimmen.

Abstimmung: Einstimmig zugestimmt

Herr Treichel verliest ein Statement der Initiative „Keine Erlen im Groß Lüdershäher Weg“ zu den bisherigen Beratungen und Gesprächen.
Das Ergebnis zum Leitungsbestand ist noch unklar. Außerdem reichen die Wurzeln an die Gasleitungen heran. Herr Treichel weist auf mögliche Folgen hin.
Zudem wird der Wege-/Straßenbereich durch das Wachstum der Erlen weiter beschädigt.
Herr Treichel lädt die Mitglieder des Ausschusses und Vertreter aller Fraktionen ein, sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Herr Lastovka dankt Herrn Treichel für die Ausführungen und bittet Herrn Müller (Abteilungsleiter bei der REWA) um seine Einschätzung zum stattgefundenen Termin im Groß Lüdershäger Weg.

Herr Müller erläutert, dass eine Begutachtung unklarer Punkte vorgenommen wurde. Bezogen auf die Baumstandorte konnten keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Es gibt ein getrenntes System von Regen- und Schmutzwasser und keine negativen Einflüsse durch die Erlen. Herr Müller stellt fest, dass eine Sanierung irgendwann notwendig ist, jedoch nicht in den nächsten Jahren. Es gibt Standorte, die in der Rangliste als höherwertig erachtet werden.

Herr Treichel fühlt sich bestätigt, dass für den Groß Lüdershäger Weg keine Maßnahmen vorgesehen sind. Das Vorhaben im Jahr 2037 betrifft nur das Teilstück zwischen Damaschkeweg und Tribseer Wiesen.

Herr Müller bestätigt, dass das Abwasserbeseitigungskonzept (die Trennung in ein Regen- und Schmutzwasser-System) das angesprochene Teilstück im Jahr 2037 berücksichtigt. Der Rest betrifft ein Reparaturkonzept. Er geht davon aus, dass erforderliche Reparaturen im Zuge eines Straßenausbaus vorgenommen würden. Herr Müller wiederholt, dass der Groß Lüdershäger Weg aus heutiger Sicht nicht im Fokus der REWA steht.

Der Ausschussvorsitzende resümiert, dass die liegenden Leitungssysteme intakt sind. Dieser Sachstand war bisher nicht bekannt. Er schlägt vor, dass die neuen Informationen in den Fraktionen erneut beraten werden, um über weitere Schritte zu entscheiden.

Nach der Beratung in den Fraktionen wird die Thematik erneut auf die Tagesordnung der Januarsitzung gesetzt.

Herr Grösser erfragt den Zustand der Gasleitung.

Herr Treichel berichtet, dass die Leitung 1 – 1,5 m neben den Erlen verläuft.

Herr Grösser erkundigt sich, ob die Gefahr besteht, dass Gas durch die versiegelten Flächen in die Häuser eindringen kann.

Herr Bogusch berichtet, dass die Information eingegangen ist, dass durch Baumwurzeln eine Gasleitung beschädigt worden ist. Er hat daraufhin umgehend die Stadtwerke informiert. Es konnte aufgeklärt werden, dass im Zuge des Verlegens einer Hausanschlussleitung Suchschachtungen durchgeführt wurden. Im Zuge dieser Suchschachtung ist die vorhandene Gasleitung beschädigt worden. Die Beschädigung erfolgte also durch Reparaturarbeiten und nicht durch die Baumwurzeln. Dies wurde durch die SWS schriftlich bestätigt.

Herr Lastovka legt fest, dass die Thematik in den Fraktionen beraten und für die Sitzung am 16.01.2020 erneut auf die Tagesordnung gesetzt wird.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 11.12.2019

TOP Ö 4.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 04.04.2019

Zu TOP : 9.5
Anpassung von Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund
hier: grundhafter Ausbau des Groß Lüdershäger Weges
Einreicher: Peter Paul, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0050/2019

Herr Dr. von Bosse bittet um Klärung, ob bei dieser Änderung der Prioritäten andere Maßnahmen zurückgestellt werden und ob diese Änderung z. B. durch Verkehrszählungen begründet werden kann.

Herr Paul informiert, dass keine Maßnahme zurückgestellt wird, da die Zuweisungen durch das FAG erhöht wurden.

Herr Haack beantragt, die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen, um konkret benennen zu können, welche Straße zunächst von den Mehrzuweisungen profitieren kann.

Herr Paul lässt über den Antrag auf Verweisung der Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des Antrages AN 0050/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen:

1. Die mit Beschluss 2017-VI-07-0697 festgelegten Maßnahmen gemäß Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund werden zugunsten des grundhaften Ausbaus des Groß Lüdershäger Weges angepasst.
2. Alle bisher für den Zeitraum 2025 bis 2038 geplanten baulichen Maßnahmen am Groß Lüdershäger Weg werden auf den Zeitraum bis 2025 vorgezogen, wobei die Planungen und Sanierungsarbeiten so anzulegen sind, dass spätestens im Jahr 2025 der grundhafte Ausbau des Groß Lüdershäger Weges fertiggestellt ist.
3. Die Finanzierung der vorgezogenen Maßnahme erfolgt ggf. durch die Verschiebung anderer Maßnahmen, jedoch vordringlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel infolge der Novellierung des Finanzausgleiches zwischen dem Land MV und den Kommunen.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2019-VI-03-0956

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. König/Gremiendienst

Stralsund, 16.04.2019

TOP Ö 4.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
am 16.05.2019

Zu TOP : 4.1
Anpassung von Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt Stralsund
hier: grundhafter Ausbau des Groß Lüdershäger Weges
Einreicher: Peter Paul, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0050/2019
Herr Haack beantragt das Rederecht für Herrn Treichel von der Bürgerinitiative.
Herr Lastovka lässt über das beantragte Rederecht abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Herr Bogusch, in Begleitung von Herrn Müller von der REWA, erläutert den aktuellen Stand mit Hilfe einer Präsentation ausführlich. Zur besseren Veranschaulichung liegt der Übersichtsplan zum Abwasserbeseitigungskonzept vor.
Er erläutert umfänglich, welche Maßnahmen schon umgesetzt wurden und welche bis 2038 umgesetzt werden sollen.
Die Sanierung der Hainholzstraße musste verschoben werden, da kein Angebot einging.
In den nächsten Jahren sollen die Maßnahmen im Bereich der Wallensteinstraße umgesetzt werden. Ebenfalls stehen die Verlängerung der Großen Parower Straße und der Sanierungsbeginn der Rudolf-Breitscheid-Straße auf dem Plan.

Gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept soll der Groß Lüdershäger Weg im Jahr 2037 saniert werden. Nach Abschluss dieser Arbeiten stehen noch zwei weitere Baumaßnahmen an, die Sanierung des August-Bebel-Ufers und der Elisabethweg.
Alle anderen Maßnahmen des Konzeptes sind derzeit vor dem Groß Lüdershäger Weg eingetaktet. Der Groß Lüdershäger Weg befindet sich zwischen Damaschkeweg und Tribseer Wiesen.
Im Bereich des Damaschkeweges liegt bereits eine Trennkanalisation vor.
In diesem Abschnitt existiert auch die angesprochene Baumproblematik. Dementsprechend würde ein Vorziehen der Sanierungsmaßnahmen im Groß Lüdershäger Weg die Baumproblematik nicht lösen.
Herr Bogusch erklärt umfänglich die weitere Verfahrensweise und zeigt dabei die Möglichkeiten der Finanzierung bei einer Vorziehung der Maßnahmen des Groß Lüderhäger Weges auf. So müssten z.B. finanziell bereits eingetaktete Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes neu eingeordnet werden.
Weiterhin erläutert er ausführlich, welche Bau – und Sanierungsmaßnahmen hintenangestellt werden müssen, wenn der Groß Lüdershäger Weg bis 2025 fertig gestellt werden würde.

Herr Treichel bedankt sich für die Möglichkeit, im Ausschuss sprechen zu dürfen.
Er stellt fest, dass es im Groß Lüdershäger Weg keine getrennte Abwasser – und Regenwasserleitung gibt. Weiterhin weist er darauf hin, dass die Pflanzung der italienischen Erlen zusammen mit den Schwarzerlen ein Fehler war. Dieser Fehler muss beseitigt werden.
Im Zuge der Baumpflanzung wurden die zwar nichtbefestigten, dennoch viel genutzten Radwege gestrichen. Als Folge dessen müssen alle den schmalen Gehsteig nutzen. Die Straße ist für die Radfahrer in einigen Bereichen zu gefährlich. Als eine weitere Folge führt er an, dass die Erlen eine Pflanzgrube von 12 m^3, sowie gelockerten Boden zur Wurzelausbreitung benötigen. Dies kann nicht eingehalten werden, somit stellen die Bäume eine Gefahr für die Ver- und Entsorgungsleitungen und die Zuwegungen dar.
Die Straße ist inzwischen durch die zahlreichen Bodenwellen geschädigt. Diese Wellen entstehen durch das Zusammenwachsen der Wurzeln unterhalb der Straße.
Durch das Zusammenwachsen der Baumkronen ist z.B. das Betreiben von Solaranlagen vollkommen unwirtschaftlich, da die Sonne kaum durchkommt.
Dadurch sind die Anwohner gezwungen, zur Stromversorgung Strom zu nutzen, der nicht erneuerbar ist. Das hat zur Folge, dass die Anwohner künftig eine Co^2-Steuer zahlen müssen, sollten die Pläne hierfür umgesetzt werden. Herr Treichel äußert die Befürchtung, dass der ÖPNV die Straße in Zukunft nicht mehr nutzen kann.
Er bittet die Anwesenden, sich die Situation vor Ort anzuschauen. Er weist auf das hohe Allergierisiko durch die Pollen der Erlen hin.
Er bezieht sich auf mehrere Rechtsquellen, welche eine Baumfällung in Ausnahmefällen erlauben. Herr Treichel bittet, den Antrag auf Sanierung des Weges bis 2025 zu befürworten, um weitere Gefahren abzuwenden.

Herr Lastovka fasst die Intention von Herrn Treichel zusammen. Die Sanierung des Abwasserleitungssystems soll vorgezogen werden, um gleichzeitig das Problem der Erlen lösen zu können.

Herr Bogusch stellt klar, dass die Bäume vom Baumpfleger und der unteren Naturschutzbehörde als vital und verkehrssicher eingestuft wurden. Dementsprechend liegt keine Handhabe zur Genehmigung einer Baumfällung vor. Aktuell wird eingeschätzt, dass im Zuge der Straßensanierung einige Bäume nicht mehr standsicher sein könnten. Dies ergäbe dann den Ausnahmetatbestand, um eine Fällung der Bäume zu rechtfertigen. Es werden dann entsprechende Ersatzpflanzungen mit einer anderen Baumart durchgeführt.
Ebenfalls stellt er dar, dass es durch die Bäume keine Beeinträchtigung der Ver– und Entsorgungsleitungen gibt. Allerdings haben die Wurzeln zu Schäden der Straße und des Gehweges geführt. Die Straße ist dennoch verkehrstauglich.
Er erläutert, dass andere Straßen wesentlich schlechter beschaffen sind und dort zum Teil eine Beschädigung der Leitungen vorliegt. Dies waren unter anderem Gründe, die Sanierung des Groß Lüdershäger Weges weiter nach hinten zu stellen.

Herr Suhr stellt folgende Fragen:
1. Inwieweit sind die Leitungen beschädigt?
2. Ist eine Finanzierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes über das Finanzausgleichsgesetz möglich?
3. Wie ist die naturschutzfachliche Einschätzung des Baumzustandes?

Herr Müller stellt in Bezug auf die vorherige Diskussion fest, dass in Teilen des Groß Lüdershäger Weges ein Trennsystem vorhanden ist. In den anderen Bereichen existiert ein Mischwassersystem. Zur Beantwortung der ersten Frage von Herrn Suhr teilt er mit, dass es kaum Wurzeleinwüchse gibt und keine Schäden im Trinkwassernetz bestehen. Somit kann er keine direkten Rückschlüsse von den Bäumen auf das Leitungsnetz erkennen.

Herr Lastovka stellt fest, dass momentan noch keine Einwachsungen bestehen. Fraglich ist, ob sich dies in den nächsten Jahren ändern wird.

Herr Müller bestätigt die Aussage von Herrn Lastovka. Es kann momentan nur der aktuelle Stand betrachtet werden, es liegt keine Notwendigkeit vor, mit einer Freifräsung, dort einzugreifen. Die Kanalisation wird nach Schadensklassen bewertet. In der Rangliste des Reparaturkonzeptes steht diese Sanierung weiter hinten.

Herr Treichel betont nochmal, dass im Bereich der Hausnr. 6 keine getrennte Leitung liegt.

Herr Müller beruft sich auf die in den letzten Wochen aufgenommenen Videoaufzeichnungen und bietet Herrn Treichel an, sich diese anzusehen.

Herr Lastovka sieht das Angebot von Herrn Müller als eine gute Chance für eine bessere Verständigung zwischen den Parteien.

Herr Bogusch erläutert, dass die weggefallenen Straßenbaubeiträge mit anderen Maßnahmen kompensiert werden sollen. Eine genaue Aussage zum FAG kann er aktuell nicht treffen.
Bezüglich der Ausnahmetatbestände für eine Fällung stellt Herr Bogusch nochmal heraus, dass die untere Naturschutzbehörde dafür zuständig ist.
Durch die untere Schutzbehörde wurde mitgeteilt, dass die Fällgenehmigungen nicht erteilt werden, da die Bäume keine Verkehrsgefährdung darstellen.

Herr Meißner bedankt sich für den sehr fachlichen und ruhigen Vortrag von Herrn Treichel. Er stellt den Antrag auf Verweisung in die Fraktionen. Intention dafür ist das genaue Betrachten der Finanzierung.

Herr Bogusch antwortet auf die Frage von Herrn Gottschling, dass es der Verwaltung aktuell nicht bekannt ist, dass es in Stralsund noch mehr Straßen mit dieser Baumart gibt.

Herr Lastovka lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Meißner abstimmen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Herr Lastovka schließt den Tagesordnungspunkt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 26.08.2019

TOP Ö 4.3

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0049/2019
öffentlich

Titel: Nachhaltige Entwicklung Stralsund: Beteiligung an der Kampagne "Fairtrade Towns" zur Erlangung des Titels "Fairtrade Stadt"
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Linke offene Liste

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	18.03.2019
Einreicher:	Bartel, Ute		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Als Maßnahme im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und als deutliches Zeichen in die Stadtgesellschaft beteiligt sich die Hansestadt Stralsund an der internationalen Kampagne „Fairtrade Towns“ mit dem Ziel, den Titel „Fairtrade Stadt“ zu erlangen.

Begründung:

Nachhaltigkeitszielen hat sich die Hansestadt Stralsund in den letzten Jahren durch die Annahme verschiedenster Beschlüsse gewidmet. Im Jahr 2011 wurde in der Bürgerschaft das Stralsunder Klimaschutzkonzept verabschiedet, einige Jahre später das „Klimaschutz Teilkonzept - Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um“.
Die Hansestadt Stralsund setzt verschiedenste Klimaschutzprojekte um. Beispielsweise wird der Ökostrombezug für Verwaltungsgebäude der Hansestadt Stralsund stetig ausgeweitet, auf einigen Schul- und Sporthallendächern wurden Solaranlagen von den Stadtwerken installiert und die Stralsunder Broschüre „Klima kulinarisch“ erklärt die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Klimawandel. Damit dokumentiert Stralsund, dass sich die Stadt ihrer Verantwortung auf lokaler Ebene in einer global vernetzten Welt bewusst ist.

„Fairtrade Towns“ ist eine im Jahr 2000 gestartete internationale Kampagne. Weltweit gibt es mittlerweile rund 2.000 „Fairtrade Towns“ in über 26 Ländern, dazu gehören auch Rostock, Greifswald und die Stralsunder Partnerstädte Kiel, Malmö und Trelleborg. Zusätzlich zu den Städten gibt es auch Schulen, seit 2017 die Jona Schule in Stralsund, die sich der Fairtrade-Initiative angeschlossen haben.

Strebt die Hansestadt Stralsund an, den Titel „Fairtrade Stadt“ zu erhalten, erweitert sie damit den Bekanntheitsgrad des Fairen Handels und baut diesen durch koordinierte Förderung weiter aus. Der faire Handel ist nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zur Regionalvermarktung und damit zum Klimaschutz durch kurze Wege zu bewerten.

Für den Titel „Fairtrade Stadt“ muss die Stadt nachweislich fünf Kriterien erfüllen, die das

Engagement für den Fairen Handel in allen Ebenen der Kommune widerspiegeln.

1. Bei allen Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse sowie im Büro des Oberbürgermeisters wird fair gehandelter Kaffee und ein weiteres Produkt aus Fairem Handel (z.B. Tee, Zucker, Kakao, Orangensaft) verwendet.

2. Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade Town“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert. Diese Gruppe besteht aus mindestens drei Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik/Verwaltung und Wirtschaft. Zudem ist es wünschenswert, dass auch andere Akteure aus weiteren Bereichen in der Steuerungsgruppe vertreten sind, wie z.B. aus Schulen, Vereinen oder kirchlichen Einrichtungen.

3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften und bei Floristen sowie in Restaurants und Cafés werden mindestens zwei Produkte aus Fairem Handel angeboten. (Folgende Zeichen weisen dabei laut Forum Fairer Handel verlässlich auf fair gehandelte Produkte hin: die Produktsiegel Fairtrade, Naturland-Fair, fair for life und ecocert Fair Trade, die Marken der anerkannten Fair-Handels-Importeure aus dem Lieferantenkatalog des Weltladen-Dachverbandes sowie das Label der World Fair Trade Organization.) Die Anzahl der Geschäfte und Gastronomiebetriebe ist abhängig von der Einwohnerzahl der Städte. Ausgehend vom Kriterienkatalog müssen dazu in Stralsund mindestens 12 Einzelhandelsgeschäfte und 6 Restaurants bzw. Cafés gefunden werden.

4. In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Produkte aus Fairem Handel verwendet und es finden dort regelmäßig Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ statt. Die Anzahl ist ebenfalls abhängig von der Einwohnerzahl. Mindestens einmal im Jahr sollte eine Aktion durchgeführt werden. Nach dem Kriterienkatalog müssen in Stralsund jeweils mindestens eine Schule, ein Verein und eine Kirchengemeinde aktiv sein.

5. Die örtlichen Medien berichten über die Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade Stadt“. Entsprechend des Kriterienkatalogs werden mindestens vier Berichte jährlich in den öffentlichen Medien gefordert, bei denen die Kampagne thematisiert wird.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Ute Bartel	Jürgen Suhr	Andrea Kühl
SPD-Fraktion	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Fraktion Linke offene Liste

TOP Ö 4.3

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.9
Nachhaltige Entwicklung Stralsund: Beteiligung an der Kampagne "Fairtrade Towns" zur Erlangung des Titels "Fairtrade Stadt"
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Linke offene Liste
Vorlage: AN 0049/2019

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob sich die Hansestadt Stralsund als Maßnahme im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und als deutliches Zeichen in die Stadtgesellschaft an der internationalen Kampagne „Fairtrade Towns“ mit dem Ziel, den Titel „Fairtrade Stadt“ zu erlangen, beteiligt.

Die Bürgerschaft ist regelmäßig zu informieren.

Beschluss-Nr.: 2019-VI-03-0961

Datum: 04.04.2019

Im Auftrag

gez. Kuhn

TOP Ö 4.3

Auszug aus der Niederschrift
über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 04.04.2019

Zu TOP : 9.9
Nachhaltige Entwicklung Stralsund: Beteiligung an der Kampagne "Fairtrade Towns" zur Erlangung des Titels "Fairtrade Stadt"
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Linke offene Liste
Vorlage: AN 0049/2019

Frau Bartel und Frau Fechner begründen ausführlich den Antrag und bitten im Namen der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen um Zustimmung.

Dem schließt sich Herr Quintana Schmidt für die Fraktion Linke offene Liste an.

Herr Laack spricht sich gegen den Antrag aus, da man die Arbeitsweise großer Einzelhandelskonzerne nicht beeinflussen kann.

Herr Arendt wird sich bei der Abstimmung enthalten und spricht sich für Stärkung der regionalen Wirtschaft aus, um die Kaufkraft in der Region zu stärken.

Herr Dr. Zabel sieht noch einige ungeklärte Fragen, daher würde die CDU/FDP-Fraktion einen Prüfauftrag befürworten.

Herr Dr. Zabel beantragt im Namen der CDU/FDP-Fraktion eine Auszeit zur Beratung.

Auszeit: 19:11 Uhr bis 19:13 Uhr

Frau Bartel verändert den Antrag AN 0049/2019 in einen Prüfauftrag, indem sie als Vertreterin der Einreicher die Beschlussempfehlung wie folgt ändert:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob sich die Hansestadt Stralsund als Maßnahme im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und als deutliches Zeichen in die Stadtgesellschaft an der internationalen Kampagne „Fairtrade Towns“ mit dem Ziel, den Titel „Fairtrade Stadt“ zu erlangen, beteiligt.
Die Bürgerschaft ist regelmäßig zu informieren.“

Herr Dr. Zabel berichtet, dass die Abstimmung zum Prüfauftrag in der CDU/FDP-Fraktion freigegeben ist.

Herr Paul stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob sich die Hansestadt Stralsund als Maßnahme im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und als deutliches Zeichen in die

Stadtgesellschaft an der internationalen Kampagne „Fairtrade Towns“ mit dem Ziel, den Titel „Fairtrade Stadt“ zu erlangen, beteiligt.

Die Bürgerschaft ist regelmäßig zu informieren.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2019-VI-03-0961

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. König/Gremiendienst

Stralsund, 16.04.2019